

# INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

## Mehrleistungssystem –Versicherte–

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

### Verletztengeld, Übergangsgeld, Nettolohnausgleich, Tagegeld

- Verletztengeld und Übergangsgeld werden bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstauffalles ergänzt (=Nettolohnausgleich).  
Die Mehrleistung ist nicht abhängig von der Art des Dienstes! Der Lohnausgleich wird immer gezahlt!
- Bei Selbstständigen wird mindestens der sogenannte Mindestjahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt (ab 01.01.2019 = 22.428,00 EUR).
- Für alle Versicherten gilt als Höchstbetrag der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch die Satzung festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienstes.
- Einkommensunabhängige zusätzliche Mehrleistungen für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von zurzeit 24,92 € je Kalendertag für längstens drei Monate (Tagegeld). Mehrere Arbeitsunfähigkeitszeiträume (Wiedererkrankung) werden je Versicherungsfall bis zur Dauer von insgesamt drei Monaten berücksichtigt. Das Tagegeld wird nur Personen gewährt, die Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Entgeltersatzleistungen beziehen. Deshalb haben zum Beispiel Schüler, Studenten, Rentner und Hausfrauen keinen Anspruch auf Tagegeld.

### Verletztenrente

- Die Mehrleistung zur Rente wird unabhängig von dem Einkommen aus der Bezugsgröße (zurzeit 37.380,00 EUR) berechnet.
- Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v. H. (sog. Vollrente) beträgt die monatliche Leistung 2 v. H. der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Bezugsgröße.
- Bei teilweiser MdE wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt.
- Verletztenrente und Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

### Einmalige Mehrleistungen an Verletzte

- Höchstbetrag = MdE von 100 v. H.
  - Unfall bei einem Einsatz = Dreifache der Bezugsgröße = zurzeit 112.140,00 €
  - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Zweifache der Bezugsgröße = zurzeit 74.760,00 €
- Bei teilweiser MdE wird der entsprechende Teilbetrag, der dem Grad der MdE entspricht, gewährt.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Renten auf unbestimmte Zeit.